

Satzung des Ortsverbands Quarnbek der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

§ 1 – Name und Organisationsstellung

Der Ortsverband Quarnbek der Partei BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN (Kurzform: Grüne) führt den Namen „ BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Ortsverband Quarnbek“. Er ist der Zusammenschluß der Mitglieder der Partei, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde Quarnbek (Kreis Rendsburg – Eckernförde) haben.

§ 2 – Organe

1. Organe des Ortsverbands sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand sowie alle Ämter und Kommissionen sollten zu mindestens 50% mit Frauen besetzt werden. Die Liste für die Wahl zur Gemeindevertretung soll grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden. Im übrigen gelten die Regelungen des Frauenstatuts des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
3. Über alle Sitzungen von Organen ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das von der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Durch diese Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen; die endgültige Beschlußfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs.

§ 3 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie tagt mindestens einmal im Vierteljahr, davon einmal jährlich als Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluß ausgeschlossen werden.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder per e-mail mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen ein.
3. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies verlangen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn und solange 40 v.H. der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind. Ist zu Beginn der Versammlung die Beschlußfähigkeit festgestellt worden, ist die Versammlung so lange beschlußfähig, bis auf Antrag einer/s VersammlungsteilnehmerIn die Beschlußunfähigkeit festgestellt wurde. Wurde die Beschlußunfähigkeit einer Mitgliederversammlung festgestellt, kann der Vorstand binnen vier Wochen unter Einhaltung der Ladefrist nach Absatz 2 erneut eine Mitgliederversammlung einberufen; diese ist in jedem Fall beschlußfähig für die Behandlung der wegen Beschlußunfähigkeit der letzten Mitgliederversammlung nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Beschlußfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder,
- b) die Beschlußfassung über die Programme zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek,
- c) die Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek,
- d) die Beschlußfassung über Anträge,
- e) die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.

6. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören darüber hinaus:

- a) 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; dessen finanzieller Teil ist zuvor von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen,
2. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes.
 - b) 1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen für jeweils ein Jahr; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen,
 - c) die Beschlußfassung über die Verwendung der Finanzmittel des Ortsverbandes,
 - d) die Beschlußfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung des Ortsverbandes,
 - e) ggf. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vertreterinnen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in der Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek,
 - f) ggf. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte thematischer Arbeitsgruppen
7. Von der Jahreshauptversammlung nicht erledigte Aufgaben werden von der nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit der Einladung zu versenden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, das sind später eingehende Anträge, die sich nicht auf bereits vorliegende Anträge beziehen, zur Behandlung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Ortsverbandes sowie auf Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder können keine Dringlichkeitsanträge sein.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben oder sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Bei der Aufstellung von KandidatInnen für die Gemeindevertretung und bei den Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte (absolute Mehrheit) oder in einem erforderlichen zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden.

§ 4 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer als SprecherIn gewählt wird. Die Sprecherin vertritt den Ortsverband in der Öffentlichkeit. Der Vorstand bestimmt im Rahmen seiner Geschäftsführung ein Mitglied, das für die Verwaltung der dem Ortsverband zur Verfügung stehenden Finanzmittel verantwortlich ist. Dieses sowie ein weiteres vom Vorstand aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied vertreten den Ortsverband einzeln oder gemeinsam gesetzlich.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
4. Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tagt parteiöffentlich ; er kann die Öffentlichkeit zulassen.

§ 5 – Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Ortsverbandes erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsverordnung der nächsthöheren Ebene entsprechend.

§ 6 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.
2. Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt sein Vermögen der nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

§ 7 – Schlußbestimmungen

1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen und der Gesetze.
2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung hierüber, am 27. Oktober 2003, in Kraft.